

## Überlasteterklärung Strecke Brig – Simplontunnel – Iselle di Trasquera im Jahresfahrplan 2020, Phase 14.06.2020 – 06.09.2020

### Rechtliche Grundlage

trasse.ch ist bestrebt, sämtlichen Trassenanträgen im Jahresfahrplan zu entsprechen. Liegen mehrere, nicht miteinander vereinbare Trassenanträge vor, so werden den Antragstellern im Rahmen des Konfliktlösungsverfahrens soweit möglich Alternativen angeboten.

Ist absehbar, dass im Rahmen des Vergabeprozesses Trassenanträge wegen ungenügender Kapazität einer Strecke nicht berücksichtigt werden können, so ist gestützt auf Artikel 12a Abs. 1 Eisenbahn-Netzanschlussverordnung (NZV) die betroffene Strecke für überlastet zu erklären.

### Überlasteterklärung

Der für die Sanierung des Simplontunnels vom 14.06.2020 bis zum 06.09.2020 nötige, durchgehende Ein-spurbetrieb mit der Sperre eines der beiden Streckengleise vom Tunnelportal bis zur Tunnelmitte hat eine markante Kapazitätsreduktion zur Folge. Im Rahmen der Vorbereitung des Trassenvergabeprozesses für den Jahresfahrplan 2020 ist aufgrund einer Gegenüberstellung der für die betroffene Phase zur Verfügung stehenden Trassenkapazität mit den zu erwartenden Anträgen absehbar, dass nicht für alle Anträge ein Trassenangebot unterbreitet werden kann.

trasse.ch hat deshalb am 11.02.2019 die Strecke Brig – Simplontunnel – Iselle di Trasquera im Jahresfahrplan 2020 für den Zeitraum vom 14.06. – 06.09. für überlastet erklärt.

### Folgen der Überlasteterklärung

Erklärt trasse.ch eine Strecke für überlastet, so ermittelt sie die Gründe für die Streckenüberlastung und legt mögliche kurz- bis mittelfristige Abhilfemassnahmen dar. Diese Kapazitätsanalyse hat sie dem Bundesamt für Verkehr innerhalb von drei Monaten vorzulegen.

Unabhängig von den in der Kapazitätsanalyse vorgeschlagenen Massnahmen ist trasse.ch namentlich berechtigt, bereits zugesicherte Trassen für optional verkehrende Züge zu streichen und nicht mehr anzubieten, falls dadurch die Kapazität der Strecke besser genutzt werden kann (Art. 12a Abs. 3 NZV). Des Weiteren wird auf überlasteten Strecken das Stornierungsentgelt auch fällig bei Verzicht auf provisorisch zugeteilte Trassen, wenn die Zuteilung mindestens fünf Arbeitstage zurückliegt, oder wenn eine bestellte Trasse zu Konflikten unter Nutzerinnen führt und diese vor mehr als fünf Arbeitstagen über die Konflikte informiert wurden (Art. 19d Abs. 3 NZV).

Bern, 11. Februar 2019



Dr. Thomas Isenmann  
Geschäftsführer



Thomas Hösli  
Leiter Trassenvergabe